

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
13 (1866)

11 (13.3.1866)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-528496](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-528496)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer. Preis: 3³/₄ gr.

1866. Dienstag, 12. März. N^o. 11.

Bekanntmachungen.

1) Auf dem hinteren Theile der Saarenbleiche, gegenüber der Theaterstraße, soll ein Schulhaus für eine höhere Töchterschule erbaut werden. Die Forderungen, welche hinsichtlich des Aeußeren, wie der inneren Einrichtung des Gebäudes gestellt werden, enthält ein auf dem Rathhause in der Registratur offen liegendes Programm. Für den besten vom Magistrat zur Ausführung geeignet befundenen Bauplan (Facade, Quer- und Längensprofil, Grundriß der verschiedenen Stockwerke, Bestick und Kostenanschlag) ist ein Honorar von 50 \mathfrak{f} ausgesetzt.

Die Baupläne sind bis zum 8. April d. J. an den Magistrat einzusenden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 März 6.

2) Am 14. März d. J., Nachmittags 3 Uhr, sollen auf den Wegen im Stadtgebiet verschiedene Haufen Strauch- und Brennholz öffentlich meistbietend verkauft werden.

Käufer versammeln sich beim Hause des Bezirksvorstehers Witte am Wege nach der Halbmeisterei.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 März 6.

3) Das Statut XI. der Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend die Umschreibung in den Registern der Stadtgemeinde Oldenburg über Gemeindelasten, welche auf dem Grundbesitz ruhen, ist gedruckt und mit dem Gemeindeblatte vertheilt. Dasselbe kann von Gemeindebürgern kostenfrei auf dem Rathhause in Empfang genommen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866.

4) Die Lieferung von 16 mit Bänken verbundenen Schulpulten, 6 Bänken von je 18 Fuß, 3 Cathedern, 10 Tischen, 3 Wandtafeln, 1 Reole und 1 Staffelei für das Gymnasium hies. soll am

16. d. M., Mittags 12 Uhr auf dem Rathhause hies. öffentlich verdungen werden.

Die Bedingungen liegen drei Tage vor dem Termine in der Magistratsregistratur zur Einsicht aus.

Oldenburg, aus der Schulcommission, 1866 März 10.

5) Am Montag den 19. März d. J., Vormittags 10 Uhr sollen auf dem Rathhause hies. die Verträge wegen verschiedener bei Andern in Kost und Pflege gegebenen Armen erneuert und neue Verträge wegen anderer noch unterzubringender Armen abgeschlossen werden.

Die Annehmer, welche die Verträge fortzusetzen wünschen, haben, wenn dies nicht schon geschehen, vorher mit dem hiesigen Armenvater, Syndicus a. D. Wieben, wegen der Kinder, und mit dem Armenvater, Kaufmann E. Bloß, wegen der Erwachsenen Rücksprache zu nehmen, und im Termine zu erscheinen, auch die erwachsenen Armen, wenn nicht Krankheit hindert, welches zu bescheinigen ist, oder wenn der Vertrag nicht schon vorher erneuert ist, zur Vermeidung der bedungenen Conventionalstrafe im Termine zu stellen.

Oldenburg, 1866 März 6.

Die Armen-Commission.

6) Das am 29. Nov. 1865 errichtete Testament der kürzlich verstorbenen Johanne Catharine Stüve soll am 14. März d. J., Morgens 11 Uhr hier publicirt werden.

Oldenburg, 1866 März 5.

(Großherzogliches Amtsgericht Abth. I.)

Magistrat und Stadtrath.

Sitzung vom 26. Februar 1866.

Es fehlten Kaufmann Ricklefs, Uhrmacher Haack.

1. Ward beschlossen den Nebenlehrer Lücken an der Heil.-Geistschule von Ostern d. J. an, als Lehrer der Vorschule anzustellen.

Stadtrath.

Sitzung vom 26. Februar 1866.

1. Der Stadtrath erklärte, daß er zum Bau der Cäcilien-schule den Platz auf dem zur Haarenbleiche gehörenden Dobben hinter dem Theater bei dem Gänseloch dem andern Bauplätze, an der Dfener Chaussee links von dem zur Haarenbleiche führenden Wege vorziehe.

2. Auf desfälligen Antrag des Magistrats wurden zur Straßencasse §. 5 der Ausgabe 166 fl nachbewilligt.

Zur Detroidfrage.

Die Consumtionsabgabe von Schlachtvieh und Feuerung (Brennholz und Torf) wurde im Januar 1825 eingeführt, als Oldenburg noch eine kleine Stadt unter 5000 Einwohner war, umschlossen von Wällen, Stadtgräben und Thoren, an allen fünf Thoren bewacht durch Thormachen und Sperrgeldeinnehmer, Nachts mit verschlossenen Thoren. Die Stadt war dadurch ringsum so abgeschlossen, daß Defrauden durch heimliches Einbringen von Schlachtvieh oder von frischem Fleische sehr erschwert waren und gewiß selten vorkamen. Die geringe Zahl der Schlachter (13—14) war durch einen Detroidnier und den Fleischbeschauer genügend zu beaufsichtigen, so daß angenommen werden darf, fast alles Schlachtvieh (vielleicht mit seltener Ausnahme von einzeln heimlich geschlachteten Kälbern oder Lämmern) sei gehörig versteuert. Unter diesen, die gehörige Entrichtung der Steuer sichernden Umständen ergab dieselbe denn auch einen im Vergleich zur Einwohnerzahl angemessenen und erheblichen Ertrag, so daß die Schlachtsteuer allein von 1825 bis 1833 incl. im Durchschnitt jährlich für den Kopf nahezu 1 Rfl aufbrachte.

Außerhalb der Thore waren nur die Bewohner des damals noch wenig bebauten Staues und unmittelbar vor dem Heiligengeistthore bis zum Neuenhause (damals nur etwa 6 Häuser) der Steuer mit unterworfen und um so leichter zu beaufsichtigen, als in einem weitem Umkreise um die Stadt (Eversten, Bloh, Wechloy, Dfen, Metjendorf, Kadorst, Donnerschwee, Ohmstede, Bornhorst, Osternburg, Drielake, Drielakermoor, Tweelbäke und Bümmerstede) frisches Fleisch überall nicht feil geboten werden durfte. (Reg.-Bef. vom 23. Janr. 1825).

Dieser für die Führung einer genügenden Controle günstige Zustand dauerte bis Ende des Jahres 1833. Mit Beginn des Jahres 1834 trat die Stadtordnung vom 12. August 1833 in ihrem ganzen Umfang ins Leben und durch dieselbe wurden die Grenzen der Stadt dahin erweitert, daß verschiedene vor den Thoren der Stadt belegene Bezirke (die Gartenstraße, die Grundstücke nahe vor dem Haaren- und Heiligengeistthore, begrenzt vom Schanzwege und später der Peterstraße) als Vorstädte der Stadt hinzugelegt wurden. Diese vor den Thoren der alten Stadt belegenen Vorstädte waren jedoch nur klein, deshalb hinsichtlich der Consumtionsabgabe noch einigermaßen zu überwachen, zumal da sonst für die alte Stadt die eine gehörige Entrichtung der Abgaben sichernden günstigen Umstände (Abschließung durch Wall und Graben, Thormachen und Thorsperre) einstweilen fort dauerten und überdies das Everstenthor bis an die Grenze

der Vorstadt beim Goerstenholz hinausverlegt und diese Vorstadt durch neu hergestellte Stadtgräben gegen die Landgemeinde abgefriedigt wurde. Am 1. Januar 1846 wurde die Thorsperre (Sperrgelderhebung) aufgehoben. Schon bei dem Beschluß über diese Maßregel kam die Aufhebung der Consumtionsabgabe in Vorschlag, weil man nicht verkannte, daß die Aufhebung der Thorsperre die Umgehung der Consumtionsabgabe erleichtere. Mit drei Stimmen gegen eine erklärte die mit der Beurtheilung dieser Frage beauftragte städtische Commission sich für die Aufhebung der Abgabe und für Ersatz des Ausfalls in der Einnahme durch eine Vermögens- und Einkommensteuer. (S. Bericht über den Gemeindehaushalt von 1847 S. 49—53.)

Die durch Aufhebung der Thorsperre gebotene Verkehrs-erleichterung zwischen der Stadt und ihrer Umgebung übte dennoch auf den Ertrag der Consumtionsabgabe keinen sehr nachtheiligen Einfluß, weil für die alte Stadt übrigens die einer gehörigen Controle günstigen Umstände fortbestanden und die Ueberwachung der räumlich kleinen und noch nicht stark bebauten Vorstädte keine große Schwierigkeit bot. Unter Miteinwirkung der im Jahre 1833 erfolgten Ermäßigung der Steuer sank dieselbe während des Zeitraums von 1833 bis 1856 bei abwechselndem Steigen, Fallen und Wiedersteigen doch nur auf einen jährlichen Durchschnittsbetrag von 26 gr. 9 sw. à Kopf herab und brachte mithin nur 3 gr. 2 $\frac{1}{2}$ sw. à Kopf weniger, als von 1825 bis 1833.

Am 1. Mai 1856 traten wesentlich veränderte Verhältnisse ein. Die Stadt war allmählig weiter über die durch die Stadtordnung bestimmten Grenzen hinausgewachsen. Vor dem Haaren- und Heiligengeistthore, im Stadtgebiete, waren ganz neue stark bevölkerte Stadttheile entstanden. Das Statut I. der Stadtgemeinde vom 21/25. April 1856 trennte dieselben vom Stadtgebiet und legte sie der Stadt hinzu, und durch den Art. 9 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 und durch die Verordnung vom 30. Nov. 1855 wurde außerdem der äußere Damm von der Gemeinde Osternburg getrennt und gleichfalls der Stadt einverleibt. Die Stadt gewann dadurch eine solche Ausdehnung, daß eine genügende Controle hinsichtlich der Consumtionsabgabe mit den bisherigen Kräften und Mitteln nicht mehr geführt werden konnte, während die Einrichtung besserer und dennoch ungenügender Controlmaßregeln unverhältnißmäßige Kosten veranlaßt haben würde. Man entschloß sich deshalb schon im Anfange des Jahres 1858, die Feuerungsocctroi ganz aufzuheben (Statut VI.) und gestattete am Ende des Jahres 1858 die Einbringung frisch geschlachteten Fleisches in die Stadt gegen Besteuerung desselben, um so mehr, als die der Stadt neu hinzugelegten

Stadttheile daran gewöhnt und vor ihrer Vereinigung mit der Stadt dazu berechtigt waren, sich das frische Fleisch von auswärtigen Schlächtern und Landleuten in Wardenburg, Zwischenahn, Rastede etc. liefern zu lassen, die zum Theile in der Nähe der Stadt Niederlagen hielten. Bei dieser Ausdehnung der ganz offenen und jederzeit zugänglichen Stadt und der in den neuen Stadttheilen schon bestehenden Gewöhnung an auswärtige Fleischlieferanten war die Umgehung der Abgabe durch Einbringung unversteuerten Fleisches ungemein begünstigt. Dies hatte die Wirkung, daß ungeachtet eines Bevölkerungszuganges von nahezu 4000 Seelen der Ertrag der Abgabe sich so unerheblich erhöhte, daß der Mehrertrag der Steuer im Vergleiche zu der Fleischconsumtion der hinzu gekommenen Bevölkerung auch nicht entfernt in einem richtigen Verhältnisse stand, indem die Steuer gegen früher nur um 700 bis 800 \mathfrak{R} stieg, in einzelnen Jahren sogar nur 400 bis 500 \mathfrak{R} mehr betrug als früher bei einer Bevölkerung von nur 6543 Seelen. Hätte die ordnungsmäßige Berichtigung der Steuer nach jenem Bevölkerungszugange einigermaßen genügend controlirt und die Einbringung unversteuerten Fleisches verhindert werden können, so hätte sich in einem demselben entsprechenden Verhältnisse auch der Steuerertrag erhöhen müssen. Die Steuer hätte daher, da der Steuertarif unverändert blieb, wie in dem Zeitraum von 1834 bis 1856, einen jährlichen Ertrag von 26 \mathfrak{G} . 9 \mathfrak{S} . à Kopf und somit einen Jahresbetrag von 9340 \mathfrak{R} 6 \mathfrak{G} . 3 \mathfrak{S} . bei einer Bevölkerung von 10475 Seelen, und von 9819 \mathfrak{R} 27 \mathfrak{G} . 9 \mathfrak{S} . bei einer Bevölkerung von 11013 Seelen, sowie 10460 \mathfrak{R} 4 \mathfrak{G} . 3 \mathfrak{S} . bei einer Bevölkerung von 11731 Seelen ergeben müssen.

Statt dessen hat die Steuer von 1856 bis 1865 nur durchschnittlich à Kopf jährlich 17 \mathfrak{G} . 10 \mathfrak{S} . aufgebracht, also 8 \mathfrak{G} . 11 \mathfrak{S} . weniger, als vor 1856, und im Jahresbetrage resp. 2665 \mathfrak{R} 18 \mathfrak{G} . 2 \mathfrak{S} ., 3558 \mathfrak{R} 12 \mathfrak{G} . 7 \mathfrak{S} ., 3666 \mathfrak{R} 9 \mathfrak{G} . 10 \mathfrak{S} . weniger, als sie, wenn eine genügende Controle ausführbar gewesen wäre, hätte aufbringen müssen.

Dies zeigt anscheinend deutlich und schlagend, wie ungenügend die Controle bei der gegenwärtigen Ausdehnung der Stadt ist, wie bedeutend die Einbuße ist, welche die Stadt seit 1856 jährlich für in der Stadt verzehrtes unversteuertes Fleisch erlitten hat und, so lange die Abgabe besteht, erleiden wird. Es zeigt aber auch, daß unter solchen Verhältnissen die Steuer nicht mehr haltbar ist, daß sie nicht mehr fortbestehen darf, weil eine auch einigermaßen genügende, den richtigen Eingang der Steuer sichernde Controle nicht mehr herzustellen ist, wenigstens nicht ohne ganz unverhältnißmäßigen Kostenaufwand und ohne sehr gehässige Ueberwachungsmaßregeln. Es zeigt, daß die Umgehung der

Steuer so groß ist, daß schon aus Gründen der Moral ein Aufgeben der Steuer geboten ist.

Die Erlassung des Gewerbegesetzes im Jahre 1861 hat ebenfalls die Steuer noch unhaltbarer gemacht. Das Verbot in einem weiteren Umkreise um die Stadt, Fleisch feil zu bieten, ist dadurch aufgehoben; Fleischer dürfen sich allenthalben in der Nähe der Stadt niederlassen und die Einbringung unverseuerten Fleisches in die Stadt ist dadurch noch um Vieles erleichtert.

Die nachfolgende Uebersicht dient zum Belege der vorstehenden Ausführung

Uebersicht

über

die Erträge der Octroi in den Jahren 1825 bis 1864/65 incl.

Jahr.	Seelenzahl.	Ertrag der Fleischsteuer.		
		Lhr.	gl.	sw.
1825	4669	4268	25	—
v. 1. Febr. bis 31. Debr.				
1826	4669	5218	—	—
1827	4669	5139	10	—
1828	4669	5015	—	—
1829	5012	5029	15	—
1830	5012	4469	17	6
1831	5012	4499	7	6
1832	5012	5022	22	6
1833	5012	5029	22	6
1834	5012	1534	15	—
pro Janr. bis April incl.				
Mai 1834/35	5012	5376	17	6
" 1835/36	5396 Stadt } 625 Vorst. }	6022	5665	25 —
" 1836/37	5396 Stadt } 626 Vorst. }	6022	5811	26 10
" 1837/38	5561 Stadt } 563 Vorst. }	6124	5631	16 8
" 1838/39	5561 Stadt } 563 Vorst. }	6124	5391	28 4
" 1839/40	5561 Stadt } 563 Vorst. }	6124	5537	17 6
" 1840/41	5450 Stadt } 644 Vorst. }	6094	5022	27 11

Jahr.	Seelenzahl.	Ertrag der Fleischsteuer.		
		Lhr.	gf.	fw.
• Mai 1841/42	5450 Stadt } 644 Vorst. } 6094	5250	10	11
" 1842/43	5450 Stadt } 644 Vorst. } 6094	5110	19	2
" 1843/44	5387 Stadt } 744 Vorst. } 6131	5320	23	4
" 1844/45	5387 Stadt } 744 Vorst. } 6131	5474	2	6
" 1845/46	5387 Stadt } 744 Vorst. } 6131	5261	29	10
" 1846/47	5481 Stadt } 749 Vorst. } 6230	5153	10	—
" 1847/48	5481 Stadt } 749 Vorst. } 6230	5533	3	6
" 1848/49	5481 Stadt } 749 Vorst. } 6230	5322	7	6
" 1849/50	5481 Stadt } 749 Vorst. } 6230	5376	17	6
" 1850/51	5373 Stadt } 844 Vorst. } 6217	5336	25	—
" 1851/52	5373 Stadt } 844 Vorst. } 6217	5753	13	4
" 1852/53	5611 Stadt } 827 Vorst. } 6438	5822	1	8
" 1853/54	5836 Stadt } 707 Vorst. } 6543	6117	19	2
" 1854/55	5836 Stadt } 707 Vorst. } 6543	5878	14	2
" 1855/56	5836 Stadt } 707 Vorst. } 6543	5873	10	—
" 1856/57	10,475 Stadt	6593	24	2
" 1857/58	10,475 "	6804	10	—
" 1858/59	10,475 "	6625	20	—
" 1859/60	11,013 "	6354	2	8
" 1860/61	11,013 "	6234	5	2
" 1861/62	11,013 "	6196	7	8
" 1862/63	11,731 "	6546	5	—
" 1863/64	11,731 "	6786	2	2
" 1864/65	11,731 "	7049	6	2

Bemerkungen.

1. Die Consumtionsabgabe von Schlachtvieh und Feuerung wurde eingeführt durch landesherrliche Verordnung vom 10./20. Januar 1825.

Die Einführung frisch geschlachteten Fleisches verboten durch die Reg.-Bekanntm. vom 23./27. Janr. 1825.

Die Steuer wurde ermäßigt durch die Reg.-Bekanntm. vom 16./23. Janr. 1833.

Die Abgabe von Torf und Brennholz wurde aufgehoben durch das Statut VI. vom 27./29. April 1858.

Die Einführung frisch geschlachteten Fleisches gegen Entrichtung der Abgabe wurde gestattet durch das Statut IX. vom 10. Decb. 1858.

20. Janr. 1859.

2. Die Seelenzahl ist nach den Volkszählungen angegeben, wie die Staatskalender (Staatshandbücher) solche ergeben. Von einer Volkszählung bis zur folgenden ist für jedes Jahr die gleiche Seelenzahl beibehalten.

3. Als Ertrag ist der Bruttobetrag der Abgabe von Schlachtvieh und frisch eingeführtem Fleisch angegeben, mit Ausschluß der Steuer von Torf und Brennholz.

4. Die von 1825 bis 1834 incl. berechnete Seelenzahl befaßt nur die alte Stadt (ohne das Stadtgebiet) mit Einschluß des Staues, von 1835/36 bis 1855/56 Stadt und Vorstädte, ohne das damalige Stadtgebiet, von 1856/57 bis 1864/65 die Stadt in ihrer neuen Begrenzung mit dem vom Stadtgebiet zur Stadt gelegten Theilen.

Allerlei.

Auf dem Pferdemarkt vom 12 März waren aufgetrieben:

alte Pferde 528 Stück

Enter 14 "

Es standen in den verschiedenen Ställen

zum Verkauf 278 "

Vor dem Markt waren verkauft und

abgeführt 65 "

Zusammen 885 Stück.

Der Handel war im Allgemeinen flau. —

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg